

Der Schwäbische Kreis gewährt Anton Florian von Liechtenstein nicht die Führung von Sitz und Stimme auf der Grafenbank des Kreises für die Grafschaft Vaduz. Denn auch die Vorbesitzer von Vaduz konnten niemals nur für diese Grafschaft gesondert Sitz und Stimme beanspruchen. Ausf., Ulm 1721 Mai 20, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] Copia schreibens an dess herrn fürsten von Liechtenstein, hochfürstlich durchlaucht.¹

Nomine convents Circuli Suevici de dato² Ulm, den 20. Maii 1721.

P.P.

Nachdeme euer fürstlich gnaden eine allhier in dess Heiligen Reichs³ statt Ulm zugegen seyendten allgemeinen versamblung in einem underm 5. Februarii dieses jahrs an dieselbe erlassenen schreiben zerschidene ursach vorgestelt, warumb euer fürstlich gnaden sich versehen thäten, daß zu führung eines gräfflich vaduzischen voti⁴ dero anhero abgeschickhter rath und landtvogt werde admittirt⁵ worden. So hat mann nicht ermanglet, über erwehntes schreiben behörig zu deliberiren⁶.

Wiewohlen nun hierbey sambtliche anwesendte räthe, pottscaffter und gesandte nahmens unserer gnädigsten und gnädigen herrn principalen, auch obern und comittenten vor euer fürstlich gnaden alle consideration und hochachtung bezeugen. So hat mann doch bey reiffer überlegung aller in dieser sach vorgekommenen umbstände nicht finden khönnen, daß wegen solcher reichsgraffschafft in diesem Creys⁷ im besonderes votum von rechts wegen möge prätedir⁸ werden, wohlerwogen sie in denen creys-actis ein vestigium⁹ findet, daß die possessores¹⁰ von Vaduz wegen solcher graffschafft jemahlen besonders weren zu creystägen convocirt¹¹ worden, oder daselbsten siz und stimm gehabt hätten, wie dann als nach absterben der uralten brandysischen¹² familie, welche [2] der lest unterschiedlichen anderen graff- und herrschafft auch die graffschafft Vaduz innehabt. Die gräfflich sulzische¹³ familie, an welche solche graffschafft schon vor anno¹⁴ 1531 gekommen, sich ebensowenig derentwegen eines

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

² „Nomine convents Circuli Suevici de dato“: Im Namen der schwäbischen Kreisversammlung unter dem Datum.

³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS – Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁴ Stimmrechts.

⁵ zugelassen.

⁶ überlegen.

⁷ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁸ beansprucht.

⁹ Nachweis (Spur).

¹⁰ Besitzer.

¹¹ gerufen.

¹² Die Freiherren von Brandis waren ein Schweizer Adelsgeschlecht und regierten in Vaduz und Schellenberg zwischen 1416 und 1510. Vgl. Dieter STIEVERMANN, *Brandis, von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) ...[et al.], *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, A–L, Zürich 2013, S. 106–108.

¹³ Die Grafen von Sulz regierten Vaduz und Schellenberg zwischen 1510 und 1613. Vgl. Heinz NOFLATSCHER, *Sulz, von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) ...[et al.], *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, M–Z, Zürich 2013, S. 913–919.

¹⁴ dem Jahr.

besonderen voti, als das gräfflich hohenembsische¹⁵ haus, welches dieselbe in anno 1613 erkaufft, angemasset, oder anmassen können, indeme, wie er kundig ist, bey erlöschung eines stammes, selbiges votum und session¹⁶ gemainiglich mit demjenigen, wohin die güether khommen, consolidiret¹⁷ worden, und wo ein standt nuhr ein votum seiner innhabendten unterschiedlichen reichsgraff- oder herrschafften, wegen zu führen hat, durch thaylung derselben, oder veräußerung ein und der anderen herrschafft davon, nicht zugleich auch die vota sich multipliciren. Es auch anderen ist, das viele in dem Creys gelegene reichsherrschafften, ob sie gleich ihren besonderen reichsanschlag haben, und in die tabellen der præstandorum¹⁸ eingeschriben wird, oder sonsten der matricul¹⁹ einverleibt seind. Derentwegen weder votum et sessionem in dem Creys haben, indeme solches nuhr dann gebühret, welche solche befuegsamme legitime hergebracht haben.

Welchemnach mann dann zu euer fürstlich gnaden das zuversichtige vertrauen setzet, daß dieselbe ein mehreres, als was die vormahlige possessores, derer nuhnehro zum fürstenthumb Liechtenstein erhobene graff- und herrschafft Vaduz und Schellenberg gehabt, nicht verlangen, mithin von dem derentwegen gesuchten gräfflichen voto gänzlich abstrahiren²⁰, dessen ohngeachtet aber dennoch mit dem darauf hafftentden matricular-anschlag zu diesem Creys nach, wie vor continuiren lassen werden. Im übrigen thun wür uns wegen dessen [β] was euer hochfürstlich gnaden wegen dess bey diesem Creys stehendten capitals a 250.000 fl.²¹ zu melden geruehen wollen, auff das von Crayses wegen unterm 24. Februarii 1720 an dieselbe ergangene schreiben bewerffen und nachmahlen. Derentwegen competentia²² vorbehalten anbey etc.
Ulm, den 20. Maii 1721.

[4] [Dorsalvermerk]

Copia schreibens ahn dess herrn fürsten von Liechtenstein hochfürstlich durchlaucht.
Nomine conventus Circuli Suevici das gräfflich vaduzisches votum betreffend.
Ulm, den 20. Maii 1721.

¹⁵ Die Reichsgrafen von Hohenems besaßen Vaduz und Schellenberg von 1613 bis 1712. Vgl. Katharina ARNEGGER, *Die Grafen von Hohenems; in: Rainer VOLLKOMMER – Donat BÜCHEL (Hrsgg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 97–108.*

¹⁶ Sitz.

¹⁷ gesichert.

¹⁸ Kreisabgaben.

¹⁹ Die Reichsmatrikel war ein Verzeichnis, in dem alle Stände des Heiligen Römischen Reichs aufgelistet waren, die (finanzielle) Leistungen für die Verteidigung des Reichs, den Unterhalt des Reichskammergerichts etc. zu erbringen hatten. Eine Aufnahme in die Matrikel galt als Zeichen für die Reichsunmittelbarkeit.

²⁰ weggeben.

²¹ Fl.: Gulden (Florin).

²² Zuständigkeit.